

Textliche Festsetzungen:

Gemäß § 1 Abs. 6 und Abs. 8 Bauutzungsverordnung (BauNVO) wird festgesetzt, dass Diskonter (Einzelhandelszentren) und Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von netto über 750 qm und einer Bruttoverkaufsfläche von über 1150 qm unzulässig sind. Die nach Satz 1 genannten Geschäfte (Lebensmitteldiskonter) sind unzulässig, soweit sie neben anderen abgepackten Lebensmitteln auch frische Backwaren, Fleischwaren, fische Würstwaren sowie nicht abgepackten Käse und Milchprodukte anbieten. Frischkost und Frischgemüse dürfen nur maximal 60 qm der Nettoverkaufsfläche angeboten werden. Einzelhandelszentren sind zusammenzurechnen, wenn sie in einer Gebäudeeinheit errichtet werden oder wenn es sich um eine Funktionseinheit aus mehreren bautechnisch selbständigen Betrieben mit gemeinsamer Kasse, einer Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz und gemeinsam angelegten Stellplätzen handelt.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzubehalten.

2. Maß der baulichen Nutzung
Bei im Gewerbegebiet zu errichtenden Wohnungen darf die Wohnfläche nicht größer sein als die dazugehörige Gewerbe-
fläche (Berechnung nach DIN 283).

3. Verkehrsflächen
In den ausgewiesenen Freisichtbereichen (Sichtdreiecken) an öffentlichen Straßen dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen, Zäune und sonstigen Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 0,8 m über der Fahrbahn erreichen.

Hinweise:
Die mit Seitenbalken gekennzeichneten Festsetzungen sind zusätzlich zum bisherigen Text ergänzt, Änderung.
Die mit zwei Seitenbalken gekennzeichneten Festsetzungen sind Inhalt der 2. Änderung.

- Zeichenerklärung:**
- a) für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereichs
 - Baugrenze
 - Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - GE Gewerbegebiet
 - II Anzahl der Geschäfte (als Höhegrenze)
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - Grünfläche
 - Bäume
 - Sträucher
 - SD Satteldach
 - FD Flachdach
 - PD Pultdach
 - O Offene Bauweise
 - Maßzahlen
 - Trastation
 - Fläche für Abgrabung auf Niveau Kreisstraße
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Sichtdreieck
- b) für die Hinweise
- vorhandene Grundstücksgrenze
 - Feldkapelle
 - Höhenschichtlinien

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S.599), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl. S.419), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 27.01.1990 (BGBl. I S.133) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

VERFAHRENSABLAUF

a. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat am 11. Februar 1992 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Hecketsall" üblich bekenntgemacht. Gleichzeitig wurde der Vorentwurf vom 03.02.1992 mit Begründung vom 03.02.1992 gebilligt und der Auslegungsbeschluss gefaßt.

Burgkirchen a.d.Alz, den 11.02.1992

R. Weiss
2. Bürgermeister

b. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.1992 bis 01.04.1992 im Rathaus, Zimmer 10, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 20.02.1992 ortsüblich bekenntgemacht.

Burgkirchen a.d.Alz, den 20.02.1992

R. Weiss
2. Bürgermeister

c. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.04.1992... die Bebauungsplanänderung gemäß § 11 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d.Alz, den 15.04.1992

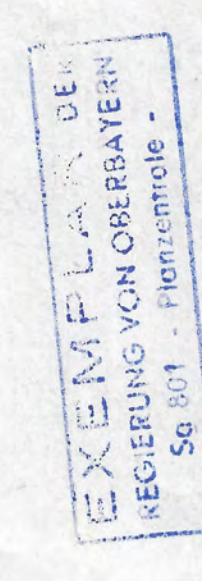
G. Geman
1. Bürgermeister

d. Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 15.04.1992 gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB (ZustVBauGB) vom 07.07.1987 (GVBl. S. 209) angezeigt. Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 28.07.1992 mitgeteilt, daß keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

e. Der ordnungsgemäße Abschluß des Anzeigeverfahrens wurde am 07.08.1992... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekenntgemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 5 und Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Burgkirchen a.d.Alz, den 07.08.1992

R. Weiss
1. Bürgermeister



FS
M2